

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen der Gemeinde Selfkant
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 18.09.1986 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 26.01.1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Millen . Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben:

Satzung

Über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen der Gemeinde Selfkant -Ortslagensatzung-

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 18.09.1986 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Millen beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den in der beigefügten Ortslagenkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortslagenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Bundesbaugesetz bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 34 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 18.09.1986 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen.

Köln, den 26.01.1987

Der Regierungspräsident Köln

Az.: 35.2.91-5401-2039/86

Im Auftrag
gez. Lingohr

Beglaubigt

(L.S.)gez. Unterschrift

Regierungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Millen ,die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches und die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 26.01.1987 werden hiermit gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit §§ 12 und 16 Absatz 2 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Lageplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 25, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden ist.
2. Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister



(Otten)